

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 26 1066/1-II/2-b/89/25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
den Polizeilichen Erkennungsdienst;  
Allgemeines Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1288

Sachbearbeiter:  
Min.Rat Dr. Riepl

D. 1111 GESETZENTWURF	
Z	11 620 88
Datum:	28. APR. 1989
Verfällt:	3. MAI 1989

**Sofort**

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

W i e n

*Dr. Olsch - Jarant*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzentwurf des BM/Inneres im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, zu übermitteln.

11. April 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Walter*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 26 1066/1-II/2-b/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
den Polizeilichen Erkennungsdienst;  
Allgemeines Begutachtungsverfahrenz.Z.: vom 4. Feber 1989,  
GZ. 194.761/4-GD/88

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1288

**Sachbearbeiter:**

Min.Rat Dr. Riepl

An das

Bundesministerium  
für InneresW i e n

Zu dem mit bezogener do. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Aus finanzstrafrechtlicher Sicht ergeben sich gegen den vorliegenden Gesetzentwurf Einwendungen. Die Finanzstrafbehörden haben bisher, insbesondere bei Verdacht vorsätzlicher Zollvergehen, den polizeilichen Erkennungsdienst in Anspruch genommen. Diese Möglichkeit ist durch den vorliegenden Entwurf wesentlich eingeschränkt, weil bei verwaltungsbehördlich zu ahndenden Finanzvergehen erkennungsdienstliche Maßnahmen ausgeschlossen sind. Daß darunter die Finanzstrafrechtspflege leiden würde, bedarf keiner näheren Erörterung. Vorsätzliche Finanzvergehen können nach ihrer Bedeutung nicht mit anderen Verwaltungsübertretungen verglichen werden, weil sie in der Regel betrügerisch beschwert sind und damit einen ungleich größeren Unrechtsgehalt aufweisen und auch noch bei Schadensbeträgen bis zu einer Million Schilling von der Verwaltungsbehörde zu ahnden sind.

Es sollte daher eine erkennungsdienstliche Behandlung bei allen vorsätzlichen Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, möglich sein. In die im § 2 Abs. 1 des Entwurfes erfaßten Kategorien vorsätzlich begangener Vergehen lassen sich Finanzvergehen auch schwerlich einordnen, da sie gegen die Finanzhoheit des Staates gerichtet sind; sie sollten daher als "vorsätzlich begangene Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten" ausdrücklich genannt werden.

11. April 1989  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schlusche

F.d.R.d.A.:



Telex 111688 – Telefax 512 78 69